Tours 15 (deu)

ÜBERTRAGUNG[1]

Da es bei vielen allgemeine Bekanntheit genießt, dass ich, der Soundso, mich mit einem Mädchen namens Soundso mit Zustimmung der Eltern und unserer Freunde rechtmäßig verlobt habe und mich entschlossen habe, ihr vor dem Hochzeitstag etwas von meiner Habe zu schenken, gefiel es mir daher, dass ich dem Boten namens Soundso desselben Mädchens über dieselbe Habe eine Übertragung[2] und Besitzeinweisung[3] von Örtlichkeiten gemäß römischem Gesetz ausfertigen sollte[4]. Dies tat ich so auch. Ich übertrage ihm also – es ist bekannt, dass ich es übertrug – einen Ort, eine Besitzung aus meinem Eigentum, der Soundso heißt und im Gau Soundso liegt, samt Ländereien, Gebäuden, Landpächtern, Unfreien *und dem Übrigen, was folgt*[5] ... Gold, Silber und Kleidung. Dies alles, was Dir[6], oh Soundso, oben schon genannt wurde, übertrage ich Dir an meiner Verlobten statt, damit es zum Zeitpunkt unserer Hochzeit in die Verfügungsgewalt meiner schongenannten Verlobten übergehe, auf dass sie es nach der Ordnung des Gesetzes halte und besitze.

Und falls ich irgendetwas in Bezug auf diese Übertragung bestreiten werde, muss ich an das Vermögen desselben Mädchens soundsoviele *solidi* bezahlen, und diese Übertragung soll festen Bestand haben.

---

[1] Im römischen Recht bezeichnet die *traditio* die zumeist öffentlich vollzogene, formfreie Übergabe einer Sache durch den Eigentümer zum Übereignungszweck. Im frühen Mittelalter scheint sie konstitutiver Bestandteil der Eigentumsübertragung gewesen, jedoch häufig bei Kaufverträgen mit der Zahlung des Preises zusammengefallen und nicht mehr beurkundet worden zu sein. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 351f. und II, S. 274f. und 278-284; J. Gaudemet, Survivances romaines, S. 181-188. Hier handelt es sich um die Übertragung einer bereits vereinbarten *dos* an einen Vertreter der Braut unter der Bedingung, dieser das Eigentum am Hochzeitstag zu übertragen. Die Maßnahme diente wohl der Sicherung der bereits im Vorfeld vereinbarten *dos*. Vgl. J. Barbier, Dotes, S. 367.

[2] Im römischen Recht bezeichnet die *traditio* die zumeist öffentlich vollzogene, formfreie Übergabe einer Sache durch den Eigentümer zum Übereignungszweck. Im frühen Mittelalter scheint sie konstitutiver Bestandteil der Eigentumsübertragung gewesen, jedoch häufig bei Kaufverträgen mit der Zahlung des Preises zusammengefallen und nicht mehr beurkundet worden zu sein. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 351f. und M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274f. und 278-284; J. Gaudemet, Survivances romaines, S. 181-188.

[3] Als *introductio* konnte im römischen Recht die Besitzeinweisung in Grundeigentum bezeichnet werden. Sie erfolgte durch Betreten des Grundstücks. Vgl. Digesten 41,2,3,1. In den frühmittelalterlichen Epitomisierungen des Breviars erscheint *introductio* gelegentlich synonym zu *traditio*. Vgl. Epitome Guelferbytana zu Breviarium Alarici II,18,11 Interpretatio und Epitome Suppl. Lat. 215 zu Breviarium Alarici III,5,8 Interpretatio.

[4] Gemeint ist Breviarium Alarici III,5,2 Interpretatio zur Pflicht, eine *dos* schriftlich festzuhalten. Hier findet sich auch der Verweis auf *traditio* und *introductio*, wobei in der Formel die Differenzierung *traditio rerum*, bezogen hier wohl auf die bewegliche Habe, und *introductio locorum*, bezogen auf die unbewegliche Habe, entfällt: *Quoties inter sponsos et sponsas de futuris nuptiis specialiter fuerit definitum, et donationem sponsalitiae largitatis vir in sponsam suam aut ex consensu parentum aut ipse si sui iuris est, propria voluntate conscripserit et omni eam scripturarum solennitate firmaverit, ita ut et gesta legitime facta doceantur, et introductio locorum vel rerum traditio subsequatur.* Siehe auch die Arenga von Tours 14.

[5] Es handelt sich um eine Anweisung für den Benutzer der Sammlung, der den didaktischen Charakter der Sammlung deutlich macht. Der Hinweis bezieht sich auf die vorhergehende Formel Tours 14, in der eine Brautgabe abgehandelt wird. Das Protokoll beider Dokumente entspricht sich im Wesentlichen. Der Benutzer der Formelsammlung konnte das vorliegende Dokument mit Hilfe der Angaben aus Tours 14 vervollständigen.

[6] Das *te* wird hier wie *tibi* gebraucht. Zur Vermischung der Personalpronomen von Akk. und Dat. im Frühmittelalter vgl. P. Stotz, Handbuch 4, VIII, §57.1f., S: 122f.

Tours 15 (deu), Formulae-Litterae-Chartae Projekt. Hamburg 2023-07-05
URL: https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:tours.form015.deu001/passage/1
Heruntergeladen: 2024-05-02